

An die
Mitglieder des
Rechtsausschusses

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT

Die Fraktion der CDU hat mit Schreiben vom 30. Dezember 2021 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

„Bericht über die Anwendung des Jugendstrafrechts in Rheinland-Pfalz“.

Begründung:

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für junge Täterinnen und Täter. Dabei steht grundsätzlich der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Gemäß § 105 Abs. 1 JGG wird das Jugendstrafrecht auf Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren anwendbar, wenn bei der Begehung einer Straftat eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand (Nr. 1) oder wenn es sich nach Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelte (Nr. 2).

Die Norm, ursprünglich als Ausnahmeregelung gedacht, wird in der Praxis jedoch zunehmend pragmatisch dergestalt gehandhabt, dass das ursprüngliche Regel-Ausnahme-Verhältnis in das Gegenteil umschlägt. Nach gesetzgeberischer Intention sollte die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende die Ausnahme darstellen, der Regelfall sollte hingegen die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht sein.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um Berichterstattung über die Anwendung des Jugendstrafrechts in Rheinland-Pfalz.